

EU-Beihilferecht für Häfen: KOM startet Anhörung

Die Europäische Kommission (KOM) hat heute Definitionen von Hafeninfrastruktur und –suprastruktur sowie Schwellenwerte und Beihilfeintensitäten für staatliche Investitionshilfen in See- und Binnenhäfen zur Diskussion gestellt, um Häfen in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) im EU-Wettbewerbsrecht einzubeziehen. Interessierte Kreise sind aufgefordert, in einem ersten Konsultationsschritt bis zum 30. Mai 2016 Stellung zu beziehen.

Als „Hafeninfrastruktur“ [definiert](#) die Europäische Kommission „Infrastruktur und Einrichtungen, die ein direktes Einkommen für das Lenkungsorgan eines Hafen generieren, einschließlich Liegeplätze für das Festmachen von Schiffen, Kaimauern, Landungsbrücken und schwimmende Pontonrampen, interne Becken, Aufschüttungen und Landgewinnung, und Verkehrseinrichtungen innerhalb des Hafengebietes“ (nicht-amtliche Übersetzung aus dem Englischen).

Als „Suprastruktur“ werden „Oberflächeneinrichtungen, Gebäude und bewegliche Ausrüstung (z. B. Kräne) und unbewegliche Ausrüstung mit direktem Bezug zur Verkehrsfunktion des Hafens“ bestimmt.

„Zugangsinfrastruktur“ bezöge sich auf jegliche Infrastruktur, die den Zugang und Eingang von Land oder See und Fluss durch Nutzer eines See- oder Binnenhafens gewährleistet, insbe-

sondere Straßenzugang, Eisenbahnschienenzugang, Wellenbrecher, Zugangskanäle, Schleusen“.

Als Schwellenwert für Seehäfen stellt die Europäische Kommission 100 Millionen Euro pro individuellem Investitionsprojekt bzw. 120 Millionen Euro pro individuellem Investitionsprojekt in einem Seehafen, der Teil eines Arbeitsplans eines Kernnetzwerkcorridors unter TEN-V ist, zur Debatte. Für Binnenhäfen werden 20 Millionen Euro genannt.



EU-Wettbewerbskommissarin M. Vestager

Die zulässigen Beihilfeintensitäten schwanken zwischen 50 und 100 Prozent, abhängig vom Umfang der beihilfefähigen Kosten:

- 100% bei Kosten bis zu 20 Mio. Euro
- 80% bei Kosten bis zu 50 Mio. Euro
- 50% bei Kosten bis zu 100 Mio. Euro

Bei Häfen, die Gegenstand eines Arbeitsplans eines Kernnetzwerkcorridors sind, könnten Projekte mit einem Umfang von bis zu 120 Mio. Euro mit bis zu 50% gefördert werden.

Diese erste öffentliche Konsultation zum Entwurf einer Erweiterung der AGVO dauert bis zum 30. Mai 2016. Die Kommission wird dann einen überarbeiteten Entwurf erstellen, den sie voraussichtlich im Herbst dieses Jahres einer zweiten Konsultation unterziehen wird, bevor sie über die endgültige Verordnung beschließt.

Investitionshilfen, die den in der AGVO genannten Anforderungen entsprechen, müssten nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet werden. Dies würde Investitionsprojekte vereinfachen und beschleunigen.

Der ZDS wird den Vorschlag der Europäischen Kommission sorgfältig prüfen und Stellung nehmen.

Mehr zum Thema:

- [Pressemitteilung der KOM](#)
- [Verordnungsentwurf](#)
- [Memorandum](#)